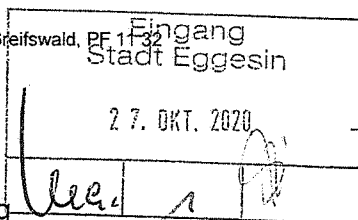


Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32



Amt Am Stettiner Haß
für die Gemeinde Meiersberg
Frau Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Standort: An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03549-20-44**

Datum: 23.10.2020

Grundstück: **Meiersberg, ~**

Lagedaten: Gemarkung Meiersberg, Flur 1, Flurstücke 345/3, 346/3, 347/3, 349/3, 350/3, 352/3, 353/3, 354/3, 355/2, 355/3, 356/3, 358/4, 358/5, 347/1, 346/1, 358/5, 356/1, 355/1, 354/1, 353/1, 352/1, 350/1, 349/1, 350/4, 345/1

Vorhaben: B-Plan Nr. 1/2018 "Wohngebiet LGP-Straße" der Gemeinde Meiersberg (§ 13b BauGB)
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 4602-2018

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 07.09.2020 (Eingangsdatum 10.09.2020)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Meiersberg begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Frau Glöde; Tel.: 03834 8760 2840

Nach den hier vorliegenden Daten aus dem Kampfmittelkataster des Landes sind derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können.

Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen, so ist der Fundort zu räumen und abzusperren.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

1.1.2 Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Winkler; Tel.: 03834 8760 2811

Rettungswege

Neben dem baulichen als 1. Rettungsweg ist die Menschenrettung aus dem zugelassenen Dachgeschoss über tragbare Leitern der FF Meiersberg möglich. Der Einsatz des Drehleiterfahrzeuges und somit eine Aufstellfläche gemäß der RL über Flächen für die Feuerwehr ist auf Grund der eingeschossigen Bauweise nicht erforderlich.

Zugänglichkeit und Zufahrten

Die Zufahrt für die Feuerwehr ist durch die vorhandenen LPG-Kopfsteinpflasterstraße mit einer Fahrbahnbreite von ca. 5 m gegeben. Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Angriffswege sind entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V herzustellen.

Löschwasserversorgung

Es wird durch die Brandschutzdienststelle ein Mindestlöschwasservolumenstrom von 48m³/h (800l/min) als notwendig erachtet. Dieses soll durch einen ca. 100m entfernten Löschwasserbrunnen sichergestellt werden. Gleichzeitig können für die Löschwasserversorgung durch die Feuerwehr die im Ort befindlichen Hydranten genutzt werden. Ein Löschwassernachweis ist nachträglich zu erbringen und der Brandschutzdienststelle zu übergeben. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinde (Grundschutz).

2. Straßenverkehrsamt

2.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderjan; Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes; SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es unter Beachtung der folgenden Hinweise zu o. g. Bauvorhaben keine Einwände:

Die während des Ausbaus notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes bzw. die notwendige Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen sind rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Baubeginn, über die bauausführende Firma beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Straßenverkehrsamt, zu beantragen.

3. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

3.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

3.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Meiersberg verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.

2. Die Verkehrsfläche „LPG-Straße“ ist als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Es ist jedoch nicht geregelt, worin die besondere Zweckbestimmung besteht. Hier ist eine Konkretisierung erforderlich.
3. Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt werden, allerdings sollen alle allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen außer Wohngebäude unzulässig sein. Damit ist der Charakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht mehr gewährleistet. Die Festsetzung des Gebietscharakters ist daher zu prüfen. Mit der derzeitigen Festsetzung wird ein reines Wohngebiet entwickelt.
4. Die Verfügbarkeit der Fläche, auf welcher die Ersatzmaßnahme für das entfallende Biotop (Trockenrasen) realisiert werden soll, ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hinweis:

Die aktuelle vollständige Zitierung von Rechtsgrundlagen ist am Ende dieser Stellungnahme aufgeführt.

3.1.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Schwes; Tel.: 03834 8760 3147

1. **Baudenkmalschutz**

Durch das Vorhaben werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. **Bodendenkmalschutz**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als **Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen** in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

3. **Hinweis**

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin

Tel.: 0385 58879 111

3.2 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

4. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

4.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

4.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die Belange der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind im vorliegenden B-Plan-Entwurf „Wohngebiet LPG-Straße“ berücksichtigt. Weitere Auflagen werden nicht erteilt.

4.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die untere Immissionsschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Hinweise:

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von (Luft-)Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten.

4.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben, Entwurf vom Juli 202 zum B-Plan Nr. 1/2018 "Wohngebiet LGP-Straße" der Gemeinde Meiersberg (§ 13b BauGB) unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen

1. Gemäß § 20 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz - LWaG) vom 30. November 1991 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) muss wer Anlagen zum Herstellen, Befördern, Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) betreiben, einbauen, aufstellen, unterhalten oder stilllegen will, sein Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme, entsprechend der geltenden Rechtsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), der zuständigen Wasserbehörde anzeigen. Anzeigepflichtig sind auch wesentliche Änderungen des Betriebes.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass sich am Flurstück 358/4 das Gewässer II. Ordnung der Floßgraben mit dem Gewässercode 0:Z32 befindet, der sich in der Unterhaltungslast des zuständigen Wasser- und Bodenverband(WBV) „ Landgraben „ befindet und auch ein berichtspflichtiges Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie(WRRL) ist. Aus diesem Grunde sind im Rahmen der Planung die Stellungnahmen des WBV des STALU VP einzuholen.


3. Sollten bei den Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionsfähig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ ist zu informieren.

Hinweise

1. Nach § 5 WHG ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
2. Niederschlagswasser soll nach § 55 WHG ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.
3. Nach § 46 (2) WHG bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung keiner Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden.
4. Sind Versickerungsanlagen, wie Mulden oder ähnliches geplant, sind diese so herzurichten, dass Nachbargrundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
5. An den Vorhabensstandorten sind keine Trinkwasserschutzgebiete oder Wasserfassungen bekannt.
6. Die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung unterliegen dem zuständigen Trink- und Abwasserzweckverband. Die Leitungsführung ist mit dem Verband abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler
Sachbearbeiterin

Verteiler

Amt Am Stettiner Haff für die Gemeinde Meiersberg
z.d.A.

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Eingang BA
Stadt Eggesin

11. NOV. 2020



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort: **An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk**
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Am Stettiner Haff
Gemeinde Meiersberg
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Auskunft erteilt: Frau Kügler
Zimmer: 325
Telefon: 03834 8760-3141
Telefax: 03834 876093141
E-Mail: Petra.Kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **03549-20-44**

Datum: 06.11.2020

Grundstück: **Meiersberg, ~**

Lagedaten: Gemarkung Meiersberg, Flur 1, Flurstücke 345/3, 346/3, 347/3, 349/3, 350/3, 352/3, 353/3, 354/3, 355/2, 355/3, 356/3, 358/4, 358/5, 347/1, 346/1, 358/5, 356/1, 355/1, 354/1, 353/1, 352/1, 350/1, 349/1, 350/4, 345/1

Vorhaben: B-Plan Nr. 1/2018 "Wohngebiet LGP-Straße" der Gemeinde Meiersberg (§ 13b BauGB)
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 4602-2018

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 23.10.2020.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1 SG Naturschutz

Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Der Überplanung der Fläche wird grundsätzlich zugestimmt.

Da es sich um eine Planung nach § 13 b BauGB handelt, ist die Erarbeitung einer E/A Bilanz grundsätzlich nicht erforderlich.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG MV)

Im Bereich des Flurstückes 350/3 zum Flurstück 361/3 der Flur 1 Gemarkung Meiersberg befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (UER 00400-Feldgehölz). Mit der Ausweisung der Baugrenzen und Nutzungen ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der vorliegenden Planungsunterlage umgesetzt worden.

Im Rahmen der Vorortbesichtigung der Fläche wurde festgestellt, dass sich auf den Flurstücken 356/1, 355/1, 354/1, 353/1, 352/1, 350/1, 349/1, 347/1, 346/1 und 345/1 ein

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de		Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986	

gesetzlich geschütztes Biotop entstanden ist. Bis zum Jahr 2013 befanden sich hier zwei Dauergrünlandfeldblöcke. Da es sich hier um sehr arme Standorte handelt ist im Zuge der Bewirtschaftung ein Trockenrasen entstanden. Die Trockenrasen ist mit seinen Zeigerarten immer noch präsent.

Um eine Bebauung der Flächen zu ermöglichen, war ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz zu stellen. Bestandteil des Antrages in diesem Fall waren dann auch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz wurde mit Datum vom 21.08.2020 gestellt.

Die anerkannten Naturschutzverbände haben der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zugestimmt.

Der Bescheid wird mit Datum vom 4.11.2020 erteilt.

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sind die jährlichen Pflegekosten über einen Zeitraum von 25 Jahren auf der Grundlage eines Pflegeplans zu kalkulieren und im Haushalt der Gemeinde einzubestellen. Die Gemeinde ist gut beraten, wenn sie sich die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage einer Satzung erstatten lässt (siehe dazu § 135a – c BauGB - Pflichten des Vorhabenträgers; Durchführung durch die Gemeinde; Kostenerstattung, Verteilungsmaßstäbe für die Abrechnung; Satzungsrecht).

Für die externe Maßnahme ist eine Sicherung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit vorzunehmen und einer Reallast zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald einzutragen.

Die Maßnahme ist in ihrer Umsetzung vollumfänglich zu beschreiben. Hierbei wird auf die textlichen Festsetzungen im B-Plan verwiesen und auf die detaillierte Anforderung unter Punkt 1.8 der Begründung zum B-Plan.

Die Forderungen zur Kompensation ergeben sich aus § 20 des NatSchAG MV. Der Bescheid der unteren Naturschutzbehörde ist ein eigener Rechtsakt und berechtigt die untere Naturschutzbehörde zur Feststellung der Kompensationsmaßnahmen.

Artenschutz

Die Belange des speziellen Artenschutzes waren in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag abzu prüfen.

Der AFB wird zur Kenntnis genommen. Bei der Entnahme der Sandsilberschärte ist jedoch nicht von einem Abbruch zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Petra Kügler

Sachbearbeiterin

Quellenangaben

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 290 Verordnung vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Wasser- und Bodenverband „Landgraben“

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Wasser- und Bodenverband „Landgraben“
Salower Str. 39, 17098 Friedland

Telefon (039601) 21405
Telefax (039601) 26638

Amt „Am Stettiner Haff“
Gemeinde Meiersberg
Stettiner Straße 1

17367 Eggesin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht
07.09.2020

Unsere Zeichen
Ka

Friedland, den
06.10.2020

**Betr.: Bebauungsplan Nr.1/2018 „Wohngebiet LPG-Straße“ der Gemeinde Meiersberg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2
BauGB**

hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Sehr geehrte Damen und Herren,

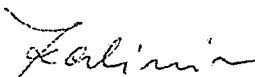
Ihr oben näher bestimmtes Schreiben, welches entsprechend Ihrem Verteiler irrtümlicherweise an den Wasser- und Bodenverband (WBV) „Uecker-Haffküste“ gesendet wurde, ist am 09.09.2020 in der Geschäftsstelle des WBV „Landgraben“ eingegangen. Der Wasser- und Bodenverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Äußerung im Verfahren.

Durch den Bebauungsplan Nr.1/2018 „Wohngebiet LPG-Straße“ wird der Floßgraben II-Z 32 als Gewässer zweiter Ordnung unmittelbar berührt. In den Ausführungen zu den Gewässern zweiter Ordnung unter Kapitel 1.6 sind dahingehend folgende Ergänzungen aufzunehmen.

1. Der Floßgraben II Z 32 ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach der EU-WRRL mit der Bezeichnung ZALA 2300. Die behördenbindenden Bewirtschaftungspläne sind zu beachten.
2. Nach § 38 WHG gelten für Gewässer zweiter Ordnung die Bestimmungen zum Gewässerrandstreifen. Diesbezüglich sollte der 5 m Bereich landseits der Böschungsoberkante komplett aus dem Bebauungsplan herausgenommen werden oder die entsprechenden Bestimmungen des § 38 WHG in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.
3. Ungeachtet des, dem Naturraum dienenden, Gewässerrandstreifens ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit und Befahrbarkeit für den zuständigen Wasser- und Bodenverband und die Gemeinde zur pflichtgemäßen Aufgabenerfüllung der Gewässerunterhaltung und des Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Diesbezüglich ist auf der Seite 8 die Bezeichnung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ zu ändern.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Kalinin
Geschäftsführerin

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



Eingang
Stadt Eggesin

27. OKT. 2020

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt „Am Stettiner Haff“
Bau- und Ordnungsamt
Frau Witt
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/169/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 26.10.20

Bebauungsplan Nr. 1/2018 „Wohngebiet LPG-Straße“ der Gemeinde Meiersberg

Sehr geehrte Frau Witt,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) zu vertreten sind, berührt werden.

Hinweise aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/ Peene für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Zarow-Landgraben. An der westlichen Grenze des Planungsgebietes fließt der EG-WRRL-berichtspflichtige Floßgraben II (Wasserkörper ZALA-2300).

Für den Floßgraben II als künstliches Gewässer wurde das Bewirtschaftungsziel „gutes ökologisches Potential/ guter chemischer Zustand“ ausgewiesen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielstellung wurden im hier betroffenen Gewässerabschnitt bisher allerdings noch nicht festgelegt. In Vorbereitung des dritten Bewirtschaftungszeitraumes 2021 bis 2027 läuft derzeit im StALU VP die Überprüfung der bisherigen Zielerreichung und die Ableitung weiterer Maßnahmen für die Fließgewässer des Landkreises.

Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen des Floßgrabens II und damit seines Gewässerzustandes ist gewässerbegleitend der minimal ausgewiesene Gewässerentwicklungskorridor (LUNG 2015) erforderlich. Dieser ist im betreffenden Bereich des Floßgrabens II ca. 25 m breit und setzt sich zusammen aus ca. 5 m breiter Gewässersohle und beidseitigen ca. 10 m breiten Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante.

Gemäß Unterlagen liegt der Floßgraben II (bzw. seine Gewässersohle) außerhalb des Plangebietes. Ein parallel zum Graben verlaufender Streifen befindet sich jedoch innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plangebietes und soll als 5 m breite „Fläche mit Geh- und Fahrrecht“ zur Gewässerunterhaltung ausgewiesen werden, die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist.

Dieser 5 m breite Streifen entspricht dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 3 WHG. Allerdings definiert § 38 Abs. 1 WHG: „Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.“ Maßgeblich für die künftige Gewässerunterhaltung ist § 39 WHG, wonach als Unterhaltung insbesondere die Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktion des Gewässers als Lebensraum für Tiere und Pflanzen verstanden wird.

Zur Verbesserung der ökologischen Funktionen des Floßgrabens mit dem Ziel, für das Gewässer das „gute ökologische Potential Zustand“ nach § 27 WHG zu erreichen, ist eine flächenscharfe Abgrenzung des Gewässerentwicklungsraumes entlang des Floßgrabens als 10 m breiter Randstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16a, b BauGB im Bebauungsplan als Flächen für die Wasserwirtschaft zeichnerisch und textlich festzusetzen. Der Randstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Initialbepflanzungen zur Beschattung des Gewässers sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband vorzunehmen.

Im Zuge der weiteren Planung ist zu prüfen, inwieweit Ausgleichsmaßnahmen vor Ort am Floßgraben umgesetzt werden können (z.B. Initialbepflanzungen am Gewässer zur Beschattung der Sohle).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kühn (039771/44174) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters